

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 1 (1934-1935)
Heft: 1

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

PROTAR

Schweizerische Monatsschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung + Revue mensuelle suisse pour la protection aérienne de la population civile + Rivista mensile svizzera per la protezione aerea della popolazione civile

Redaktion: Dr. K. REBER, BERN, Neufeldstr. 128 - Druck, Administration und Inseraten-Regie: Buchdruckerei VOGT-SCHILD, SOLOTHURN
Jahres-Abonnementspreis: Schweiz Fr. 8.—, Ausland Fr. 12.—, Einzelnummer 75 Cts. - Postcheckkonto Va 4 - Telephon 155, 156, 13.49

Inhalt — Sommaire

	Seite		Pag.
Einführung, Prof. Ed. von Waldkirch	1	Eidgen. Instruktionkurse für den passiven Luftschutz	
Introduction, Prof. Ed. von Waldkirch	3	der Zivilbevölkerung, Oberst J. Thomann	14
Erläuterungen zum Bundesbeschluss, Dir. M. Koenig	6	Guerra chimica e protezione della popolazione,	
Commentaire sur l'arrêté fédéral, Dir. M. Koenig	8	Comandante Ferrario	17
Schweizerischer Luftschutzverband	11	Literatur	18
Die Luftschutzausstellung in Zürich, Dr. O. Bonomo	12	Ausland-Rundschau	18

Einführung.

Die Rechtfertigung einer schweizerischen Zeitschrift für den Luftschutz der Zivilbevölkerung beruht letzten Endes auf Erwägungen allgemeiner Art. Nicht Wünsche enger Fachkreise sind es, auf die es ankommt. Die Sorge für die Zukunft des Schweizervolkes ist es vielmehr, die zu der Forderung führt, im Hinblick auf die Möglichkeit neuer Kriege aufklärend zu wirken. Dass daran gedacht werden muss, ist eine höchst betrübliche Tatsache, aber eben nichtsdestoweniger eine Tatsache, die nicht durch blosser Verneinung aus der Welt geschafft werden kann.

Das heisse Verlangen nach einem dauernden Frieden, das die Völker beim Ende des Weltkrieges erfüllte, war nicht bloss durch die Millionenverluste an Soldaten und die ungeheuern Zerstörungen an Gütern wachgerufen worden. Besonders tiefen Eindruck hatte es gemacht, dass die Zivilbevölkerung unter den Kampfhandlungen überaus schwere Leiden ertragen musste. Die Entwicklung der Technik, vor allem im Flugwesen, zeigte, wie sehr auch das Hinterland — sogar weit von der Front entfernte Teile — den unmittelbaren Einwirkungen des Krieges unterworfen wurde.

Die Friedenswünsche gingen in den Verträgen von 1919 nur in bescheidenem Masse in Erfüllung. Wohl wurde ein Völkerbund gegründet, aber seine Satzung enthält eine klaffende Lücke, die bei weitem nicht alle Kriege ausschliesst. Statt der erhofften allgemeinen Abrüstung liess sich nur die Beschränkung der militärischen Mittel der besiegten Mächte erzielen. Ein ernsthafter Versuch, die verheerenden Wirkungen der technischen Entwicklung überhaupt zu bekämpfen, wurde nicht unternommen.

Einige Jahre später ging man allerdings daran, ein bestimmtes Sachgebiet herauszugreifen, das zu

besonders schweren Bedenken Anlass gab. Das Ergebnis jener Bestrebungen ist das sogenannte *Genfer Protokoll* vom 17. Juni 1925 über das Verbot der Verwendung von erstickenden, giftigen oder ähnlichen Gasen im Kriege enthalten. Leider ist jedoch das *Verbot kein absolutes*, sondern es gilt für jeden Staat, der das Protokoll annimmt, nur gegenüber solchen andern Staaten, die es gleichfalls anerkannt haben. Ueberhaupt nicht untersagt sind die Herstellung, Einfuhr und Aufbewahrung der Stoffe, ebensowenig ihre Verwendung zu andern als kriegesischen Zwecken. Bei Verletzungen des Verbotes — es könnten nach den bisherigen Erfahrungen auch bloss vermeintliche sein — erhält der betroffene Staat gegenüber dem Verletzer völlig freie Hand, darf sich also der verbotenen Stoffe ebenfalls bedienen.

Eine Institution, deren Tätigkeit für den Frieden ausser jedem Zweifel steht, das *Internationale Rote Kreuz*, sah sich veranlasst, auf die grossen Mängel des Genfer Protokolls nachdrücklich hinzuweisen. In einer Reihe von Konferenzen befasste sie sich mit der Lage der Zivilbevölkerung in künftigen Kriegen. Durch die Erklärung, die an der Brüsseler Tagung vom Oktober 1930 abgegeben wurde, bezeichnete das Internationale Rote Kreuz es als *gebieterische Pflicht* seiner nationalen Organisation, «alle zweckdienlichen Massnahmen für den passiven Schutz der Zivilbevölkerung gegen die Gefahren des Krieges zu treffen, handle es sich um den chemischen Krieg allein, oder um den mit andern Angriffsmitteln verbundenen chemischen Krieg.»

Die dringenden Mahnrufe des Roten Kreuzes waren es, die den *Bundesrat* bestimmten, die mit dem chemischen Krieg zusammenhängenden Fragen prüfen zu lassen. An einer grossen Konferenz von Vertretern eidgenössischer, kantonaler